

19.02.2013

Antrag

der Fraktion der FDP

Direkte Demokratie muss bürgerfreundlich und rechtssicher sein!

I. Der Landtag stellt fest:

Als direktdemokratische Elemente in einer sonst repräsentativen Demokratie bilden Einwohneranträge und Bürgerbegehren feste Bestandteile der Gemeindeordnung und der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Zur Klärung konkreter Sachfragen der örtlichen Gemeinschaft stellen sie eine sinnvolle Ergänzung der engagierten Arbeit kommunaler Mandatsträger in den Räten und Kreistagen unseres Landes dar.

Einheitliches Vorgehen bei der Anerkennung von Unterschriften

Die Zulässigkeit von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren ist davon abhängig, ob es den antragstellenden Personen gelingt, eine gesetzlich definierte Mindestanzahl an Unterstützern zu gewinnen. Bürgerinnen und Bürger haben sich hierzu gemäß der §§ 25 und 26 GO NRW bzw. der §§ 22 und 23 KrO NRW mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse in eine Liste einzutragen. „Die Person des Unterzeichners“ muss sich dabei „zweifelsfrei erkennen lassen“. Inwieweit dies der Fall ist, wird seitens der Kommunen geprüft und entschieden.

Da es in der Praxis vorkommt, dass die geforderten Angaben partiell unvollständig oder schwer lesbar sind, ist es den lokalen Gebietskörperschaften nicht immer möglich, die zweifelsfreie Erkennbarkeit von Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern anzuerkennen. Da die Entscheidungen hierüber jedoch nicht nach einheitlichen Maßstäben erfolgen, wird die Zulässigkeit von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren bei vergleichbaren Ausgangslagen zum Teil sehr unterschiedlich bewertet. Darüber hinaus führen divergierende Auffassungen von Kommunen und antragstellenden Personen hinsichtlich der zweifelsfreien Erkennbarkeit von Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern immer wieder zu gerichtlichen Auseinandersetzungen. Ähnlich wie die Kommunen finden jedoch auch die Gerichte aufgrund der interpretationsfähigen Gesetzesgrundlage keine einheitliche Linie, so dass ihre Entscheidungen ähnlich uneinheitlich ausfallen wie die der Städte, Gemeinden und Kreise (vgl. hierzu auch Kleine Anfrage 95 „Ungültigkeit von Eintragungen für Bürgerbegehren und Einwohneranträge“ des FDP-Abgeordneten Dirk Wedel; Drs. 16/171).

Datum des Originals: 19.02.2013/Ausgegeben: 19.02.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Diese Ungleichbehandlung stellt für die engagierten Antragstellerinnen und Antragsteller von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren eine Zumutung dar. Wenn sich der Gesetzgeber dazu entschließt, eine repräsentative Demokratie um plebiszitäre Elemente zu erweitern, dann hat er auch die Voraussetzungen für ihre einheitliche Handhabung zu schaffen.

Zulässigkeit von Bürgerbegehren verbindlich erklären

Ein weiteres Defizit bei den augenblicklichen Regelungen zu Einwohneranträgen und Bürgerbegehren ergibt sich aus der Tatsache, dass deren rechtliche Zulässigkeit erst nach Einreichung der aufwändig zu organisierenden Unterschriftenlisten vom Rat festgestellt wird. Zwar muss die Verwaltung den antragstellenden Personen gemäß der §§ 25 Abs. 2 und 26 Abs. 2 GO NRW bzw. der §§ 22 Abs. 2 und 23 Abs. 2 KrO NRW „in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft“ bei der Einleitung entsprechender Vorhaben behilflich sein. Die rechtssichere Feststellung der Zulässigkeit dieser Vorhaben erfolgt jedoch erst im Nachhinein. Im Zweifel werden dadurch Einwohneranträge oder Bürgerbegehren für unzulässig erklärt, an denen in abgewandelter Form nichts auszusetzen wäre.

Diese Situation ist misslich und nicht selten. Beispielsweise hat die Stadt Essen erst im vergangenen Herbst ein Bürgerbegehren zum Erhalt von Stadtbibliotheken zunächst für zulässig gehalten, ihre Meinung jedoch infolge neu gewonnener Erkenntnisse etwa eine Woche nach dem Start der Unterschriftensammlung wieder revidiert. Da davon auszugehen ist, dass derartige Situationen auch von Seiten der Kommunen nicht gewünscht werden, gilt es, hier Abhilfe zu schaffen. Benötigt wird eine Regelung, nach der bereits vor Beginn einer Unterschriftensammlung rechtsverbindlich festgestellt werden muss, ob ein Einwohnerantrag oder ein Bürgerbegehren inhaltlich zulässig ist oder nicht.

II. Der Landtag beschließt:

1. Der Landtag erkennt die skizzierten Praxisdefizite hinsichtlich der Zulässigkeit von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren an und spricht sich für deren Beseitigung aus.
2. Die Landesregierung legt dem Landtag einen Vorschlag zur Änderung der Gemeindeordnung und der Kreisordnung NRW vor, die ein landesweit einheitliches Vorgehen bei der Bewertung der Erkennbarkeit von Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren sicherstellt.
3. Die Landesregierung legt dem Landtag einen Vorschlag zur Änderung der Gemeindeordnung und der Kreisordnung NRW vor, die bestimmt, dass die inhaltliche Zulässigkeit von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren bereits vor Beginn der Unterschriftensammlung verbindlich festzustellen ist.

Christian Lindner
Christof Rasche
Kai Abruszat
Thomas Nücker
Dirk Wedel

und Fraktion